

SO_GERICHTE BKBES.2025.122 vom 19. August 2025

SO Obergericht, 2025-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2025.122

FR: SO_GERICHTE BKBES.2025.122 du 19 août 2025

IT: SO_GERICHTE BKBES.2025.122 del 19 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Am 24. Juli 2024 reichte A.____ bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen B.____ wegen Falschbeurkundung, Amtsmissbrauchs, Verleumdung und Datenschutzverletzung ein. Die Strafanzeige stand im Zusammenhang mit einem verkehrspsychologischen Gutachten, das B.____ über A.____ erstellt hatte.

Mit Verfügung vom 19. August 2025 nahm die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige nicht an die Hand.

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob A.____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 1. September 2025 (Posteingang) Beschwerde mit dem Antrag auf deren Aufhebung. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, eine Strafuntersuchung gegen B.____ wegen Betrugs, ungetreuer Geschäftsbesorgung, Amtsmissbrauchs sowie Verletzung der Sorgfaltspflichten einzuleiten. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Er verlange eine Entscheidung innert 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde.

Mit Verfügung vom 2. September 2025 wurde dem Beschwerdeführer Frist zur Bezahlung einer Sicherheitsleistung von CHF 800.00 gesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

Am 4. September 2025 beantragte der Beschwerdeführer die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

E. 3

Bei diesem Ergebnis konnte darauf verzichtet werden, B.____ Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

E. 4

Gestützt auf den Ausgang des Verfahrens gehen dessen Kosten zu Lasten des Beschwerdeführers. Sie sind auf CHF 800.00 festzusetzen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist aus folgenden Gründen abzuweisen:

Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die Verfassungsnorm bezweckt, allen betroffenen Personen ohne Rücksicht auf ihre finanzielle Situation tatsächlichen Zugang zum Gerichtsverfahren zu vermitteln und die effektive Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_219/2024 vom 13. September 2024 E. 2.2.1 mit

Hinweisen). Art. 136 StPO konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen der Privatklägerschaft unentgeltliche Rechtspflege im Strafprozess gewährt wird. Nach Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO gewährt die Verfahrensleitung der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst nach Abs. 2 die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen (lit. a), die Befreiung von den Verfahrenskosten (lit. b) und die Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft oder des Opfers notwendig ist (lit. c). Im Rechtsmittelverfahren ist die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen (Abs. 3).

Bezüglich der fehlenden Aussichtslosigkeit wird verlangt, dass die Verlustchancen beträchtlich geringer sind als die Gewinnchancen und Erstere deshalb nicht als ernsthaft bezeichnet werden können. Umgekehrt gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn Gewinn- und Verlustchancen sich die Waage halten oder jene etwas geringer sind als diese. Als Richtschnur gilt die Frage, ob ein Privater mit ausreichenden Mitteln, der für die Kosten selbst aufzukommen hätte, ein Verfahren auch anstrengen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Je anspruchsvoller und je umstrittener die sich in einem Verfahren stellenden Fragen sind, desto eher ist von genügenden Gewinnchancen auszugehen (Daniel Jositsch/Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Auflage, 2023, Art. 136 N. 6 mit Verweis auf BGE 138 III 218 E. 2.2.4).

Das Rechtsbegehren ist vorliegend aussichtslos. Es ist offensichtlich, dass B.____ im Zusammenhang mit der Erstellung des verkehrspsychologischen Gutachtens kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorzuhalten ist. Die Strafanzeige war von vorneherein unbegründet und damit erweist sich auch eine allfällige Zivilklage als aussichtslos.

Demnach wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch von A.____ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens von total CHF 800.00 gehen zu Lasten von A.____.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Hagmann

Die Gerichtsschreiberin

Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.